

# Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

vom 18. November 2015 (Stand am 1. März 2020)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 7 Absatz 1, 9, 14 Absatz 1, 15a Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup>, auf Artikel 44 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>2</sup> (LMG) und auf die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absatz 1, 53a Absatz 2 und 56 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>3</sup> (TSG) sowie in Ausführung von Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen),<sup>5</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für:

- a. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Norwegen und für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach diesen Staaten;
- b. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren der Aquakultur sowie von Tierprodukten, ausgenommen tierische Samen, Eizellen und Embryonen, aus Island und die Ausfuhr dieser Tiere und Tierprodukte nach Island.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, ausgenommen Tiere der Aquakultur, sowie von tierischen Samen, Eizellen und Embryonen aus Island und die Ausfuhr dieser Tiere und Tierprodukte nach Island sind in der Verordnung vom 18. Novem-

AS 2015 5277

<sup>1</sup> SR 455

<sup>2</sup> SR 817.0

<sup>3</sup> SR 916.40

<sup>4</sup> SR 0.916.026.81

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

ber 2015<sup>7</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) geregelt.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren gilt sie, soweit nicht die Verordnung vom 28. November 2014<sup>9</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren anwendbar ist.

## **Art. 2** Anwendbarkeit auf weitere mögliche Träger von Seuchenerregern

<sup>1</sup> Für mögliche Träger von Seuchenerregern, die weder Tiere noch Tierprodukte sind, wie Stroh und Heu gelten die Bestimmungen über Tierprodukte, sofern es für diese Träger harmonisierte Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr gibt (Art. 5 Abs. 1 und 2).

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann im Einzelfall weitere mögliche Träger von Seuchenerregern dieser Verordnung unterstellen.

## **Art. 3** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>10</sup>, die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>11</sup> sowie die Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>12</sup> über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung anwendbar.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben insbesondere die folgenden Erlasse:

- a. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>14</sup> (TSchV);
- b. Verordnung vom 4. September 2013<sup>15</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten.

## **Art. 4** Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione);
- b. *Drittstaaten*: alle Staaten ausser den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen;

<sup>7</sup> SR 916.443.10

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

<sup>9</sup> SR 916.443.14

<sup>10</sup> SR 916.401

<sup>11</sup> SR 817.02

<sup>12</sup> SR 817.042

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>14</sup> SR 455.1

<sup>15</sup> SR 453.0

c. *Tierprodukte:*

1. Lebensmittel tierischer Herkunft oder mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft,
2. tierische Nebenprodukte,
- 3.<sup>16</sup> tierische Samen, Eizellen und Embryonen zu Zuchtzwecken;

d.<sup>17</sup> *tierische Nebenprodukte:*

1. Tierkörper und Schlachttierkörper sowie Teile von beiden, die nicht verzehrt werden dürfen oder aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind,
2. Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Speisereste nach Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>18</sup> über tierische Nebenprodukte (VTNP), die nicht verzehrt werden dürfen oder aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind,
3. tierische Samen, Eizellen und Embryonen zu anderen als Zuchtzwecken;

e. *Gesundheitsbescheinigung:* Dokument, das die Herkunft einer Sendung und die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen belegt;

f.<sup>19</sup> *«Trade Control and Expert System» (TRACES):* ein in das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen der EU integriertes System nach den Artikeln 131–136 der Verordnung (EU) 2017/625<sup>20</sup>;

f<sup>bis</sup>.<sup>21</sup> *System «e-dec»:* elektronisches Datenverarbeitungssystem, das von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>18</sup> SR 916.441.22

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/478, ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4.

<sup>21</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>22</sup> für die Zollanmeldung zur Verfügung gestellt wird;

- g.<sup>23</sup> *Sendung*: eine Anzahl Tiere oder eine Menge Tierprodukte der gleichen Art oder Klasse oder mit gleicher Beschreibung, für die die gleiche Gesundheitsbescheinigung oder das gleiche andere Begleitdokument gilt, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, vom gleichen Herkunftsort stammen und für den gleichen Bestimmungsbetrieb bestimmt sind;
- h. *Einfuhr*: dauerhaftes oder vorübergehendes Verbringen von Tieren und Tierprodukten in das Einfuhrgebiet, ausgenommen der Transport zum Zweck der Durchfuhr nach Artikel 6 Buchstabe i des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>24</sup> (ZG);
- i. *Importeur*: natürliche oder juristische Person, die für eine Einfuhr verantwortlich ist und die in der Gesundheitsbescheinigung oder im Handelspapier als solcher bezeichnet ist;
- j. *anmeldepflichtige Person*: Person nach Artikel 26 ZG;
- k. *Abfertigungsunternehmen*: vom Flughafenhalter beauftragter Dienstleistungsbetrieb, der den Verkehr zwischen den Fluggesellschaften und den Speditionsunternehmen sicherstellt (Handling Agent);
- l. *Bestimmungsbetrieb*: Betrieb am Standort, an den die Tiere oder Tierprodukte verbracht werden sollen, und der in der Gesundheitsbescheinigung oder im Handelspapier als solcher bezeichnet ist;
- m. *Exporteur*: natürliche oder juristische Person, die für eine Ausfuhr verantwortlich ist und die in der Gesundheitsbescheinigung oder im Handelspapier als solcher bezeichnet ist.

## 2. Abschnitt: Einfuhr

### Art. 5 Einfuhrbedingungen

<sup>1</sup> Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten gelten die harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr, namentlich in Bezug auf:

- a. Betriebe, aus denen Tiere und Tierprodukte eingeführt werden dürfen;
- b. die tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen;
- c. die erforderlichen Begleitdokumente, namentlich Gesundheitsbescheinigungen und Handelspapiere.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU.

<sup>22</sup> SR 631.0

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>24</sup> SR 631.0

<sup>3</sup> Für Tiere und Tierprodukte, für die es keine harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr gibt, kann das BLV tierseuchenpolizeiliche, tierschutzrechtliche und lebensmittelhygienische Einfuhrbedingungen festlegen oder im Einzelfall verfügen.

<sup>4</sup> Bei erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risikokann das BLV zusätzliche Bedingungen festlegen oder die Einfuhr verbieten.

<sup>5</sup> Massnahmen, die das BLV gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a TSG zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung erlässt, bleiben vorbehalten.

#### **Art. 5a<sup>25</sup>** Einfuhrverbot für Robbenprodukte

<sup>1</sup> Die Einfuhr von Robbenprodukten ist verboten.

<sup>2</sup> Zulässig ist:

- a. die Einfuhr von Robbenprodukten, die:
  1. aus einer Jagd im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009<sup>26</sup> stammen, und
  - 2.<sup>27</sup> begleitet sind von einer Bescheinigung in Papierform nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850<sup>28</sup>, die von einer von der EU-Kommission anerkannten Stelle ausgestellt worden ist;
- b. das Mitführen von Robbenprodukten zum Eigengebrauch;
- c. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut;
- d. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken.

#### **Art. 6** Begleitdokumente

<sup>1</sup> Tiere und Tierprodukte dürfen nur eingeführt werden, wenn die Gesundheitsbescheinigungen, die nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr vorgeschrieben sind, mit der Sendung in Papierform oder in elektronischer Form mitgeführt werden.<sup>29</sup>

<sup>25</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1775, ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1.

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>28</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen, Fassung gemäss ABl. L 271 vom 16.10.2015, S. 1.

<sup>29</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>2</sup> Das EDI legt fest, welche Gesundheitsgarantien für die folgenden Tiere und Tierprodukte zusätzlich zu den in den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr vorgesehenen Gesundheitsbescheinigungen zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen diese Gesundheitsgarantien anerkannt werden:

- a. Tiere der Rindergattung;
- b. Tiere der Schweinegattung;
- c. Hühnervögel (*Galliformes*), Gänsevögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*) sowie Bruteier solcher Vögel.

<sup>3</sup> Ist keine Gesundheitsbescheinigung vorgeschrieben, so muss mit der Sendung ein Handelspapier in Papierform oder elektronischer Form mitgeführt werden.<sup>30</sup>

## Art. 7 Bewilligungen

<sup>1</sup> Eine Bewilligung des BLV ist erforderlich für die Einfuhr von:

- a. Tieren oder Tierprodukten, die nicht die harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr erfüllen, namentlich für die Wiedereinfuhr von Klautieren nach Kurzaufhalten im Rahmen von Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen;
- b.<sup>31</sup> tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP<sup>32</sup>, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011<sup>33</sup>;
- c. Tieren oder Tierprodukten, für die es keine harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr gibt.

<sup>2</sup> Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die Seuchelage im Herkunftsgebiet es zulässt oder geeignete Massnahmen gegen eine Seucheneinschleppung getroffen werden; und
- b. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

<sup>3</sup> Das BLV kann die Bewilligung nach Absatz 1 Buchstabe b verweigern oder entziehen, wenn:

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>31</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>32</sup> SR 916.441.22

<sup>33</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1177, ABl. L 185 vom 11.7.2019, S. 26.

- a. eine erhöhte Gefahr besteht, dass mit den tierischen Nebenprodukten Seuchen eingeschleppt werden; oder
- b. die gesamte Kapazität der betreffenden Entsorgungsbetriebe für die Entsorgung von entsprechenden inländischen tierischen Nebenprodukten benötigt wird.

#### **Art. 8**            Registrierung in TRACES

<sup>1</sup> Wer bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, als Bestimmungsbetrieb, Importeur oder Speditionsunternehmen auftreten will, muss sich vorgängig in TRACES registrieren lassen.

<sup>2</sup> Wer sich als Bestimmungsbetrieb registrieren lassen will, erhält in TRACES sowohl die Eigenschaft «Bestimmungsbetrieb» als auch die Eigenschaft «Importeur» zugewiesen. Wer sich als Importeur oder Speditionsunternehmen registrieren lassen will, erhält die Eigenschaft «Importeur» beziehungsweise «Speditionsunternehmen» zugewiesen.

<sup>3</sup> Die Registrierung ist bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen. Adressänderungen sind unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen.

<sup>4</sup> Für den Zugang zu TRACES ist der Nachweis einer Schulung durch die zuständige kantonale Behörde zu erbringen.

<sup>5</sup> Bei der Einfuhr einer Sendung, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen der Importeur, der Bestimmungsbetrieb und das Speditionsunternehmen mit der entsprechenden Eigenschaft in TRACES registriert sein.

<sup>6</sup> Die registrierten Personen haben Zugang zu den Daten der von ihnen oder in ihrem Auftrag versandten Sendungen und können die von ihnen eingegebenen Daten zur Sendung vor der Unterzeichnung der Gesundheitsbescheinigung bearbeiten.

#### **Art. 9**            Voranmeldung bestimmter Sendungen

Sendungen folgender Tiere und Tierprodukte müssen vom Importeur spätestens zehn Tage vor der Einfuhr der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt vorangemeldet werden:

- a. Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung;
- b. Klautiere sowie Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel;
- c. Europäische Honigbienen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus* spp.).

#### **Art. 10**          Gesundheitsbescheinigungen

<sup>1</sup> Gesundheitsbescheinigungen sind vor der Einfuhr von der zuständigen Behörde via TRACES auszustellen, soweit dies die harmonisierten Bedingungen der EU zum

innergemeinschaftlichen Verkehr für die jeweilige Tierkategorie oder für das jeweilige Tierprodukt vorsehen.

<sup>2</sup> Gesundheitsbescheinigungen müssen jeweils den gesamten Umfang einer Sendung abdecken. Sie müssen mit der Sendung in Papierform oder in elektronischer Form im Original bis zum Bestimmungsbetrieb mitgeführt werden.<sup>34</sup>

<sup>3</sup> Gesundheitsbescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde auf Papier oder elektronisch unterzeichnet sein. Sie können auch von einem ausstellungsberechtigten Unternehmen unterzeichnet sein, sofern dies vorgesehen ist.<sup>35</sup>

<sup>4</sup> Das EDI legt die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen fest.

### **Art. 11** Handelspapiere

Sehen die harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr keine Anforderungen an die Handelspapiere vor, so müssen diese mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. die Menge und die Art der Tiere oder Tierprodukte;
- b. den Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb;
- c. den Bestimmungsbetrieb; und
- d. besondere Transportanforderungen.

### **Art. 12** Vorlagen

Das BLV stellt die Vorlagen für die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen und Handelspapiere im Internet zur Verfügung.

### **Art. 13** Anmeldung von Sendungen und Vorlegen der Begleitdokumente

<sup>1</sup> Die anmeldepflichtige Person stellt sicher, dass der Zollstelle bei der stichprobenweise Kontrolle einer Sendung die Begleitdokumente auf Aufforderung hin vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung die Nummer der Gesundheitsbescheinigung gemäss TRACES beziehungsweise die Nummer der Bewilligung des BLV angeben.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>35</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

**Art. 14** Mitführen von Lebensmitteln im Reiseverkehr

Für Lebensmittel tierischer Herkunft und solche mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die zum Eigengebrauch im Reiseverkehr mitgeführt werden, ist für die Einfuhr weder eine Gesundheitsbescheinigung noch ein Handelspapier erforderlich.

**Art. 15** Hygienebedingungen beim Transport

<sup>1</sup> Die dem internationalen Transport von Tieren und Tierprodukten dienenden Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und, soweit erforderlich, zu desinfizieren.

<sup>2</sup> Stroh und ähnliche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die als Packmaterial verwendet wurden, sowie Einstreu und Heu aus Tiertransportfahrzeugen und Flugzeugen müssen nach dem Transportende unverzüglich auf unschädliche Art beseitigt werden.

**Art. 16** Temperaturen bei Transport und Lagerung<sup>37</sup>

<sup>1</sup> Beim Transport von Tierprodukten muss der in der Gesundheitsbescheinigung angegebene Temperaturbereich während der gesamten Transportdauer eingehalten werden.

<sup>2</sup> In Fahrzeugen und in Lagerräumen muss die Innentemperatur dem angegebenen Temperaturbereich entsprechen.

<sup>3</sup> In Flugzeugen ist mit technischen Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Sendung im angegebenen Temperaturbereich gehalten und die Kühlkette nicht unterbrochen wird.

<sup>4</sup> Sendungen, für die die Gesundheitsbescheinigung einen Transport bei Umgebungstemperatur vorsieht, dürfen auch gekühlt gelagert oder transportiert werden.

**Art. 17** Transportbedingungen

<sup>1</sup> Tierprodukte müssen nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf direktem Weg in den Bestimmungsbetrieb verbracht werden.

<sup>2</sup> Tiere müssen nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf direktem Weg und ohne Umlad in den Bestimmungsbetrieb verbracht werden.

<sup>3</sup> Bei Transporten von Klauentieren sowie von Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln dürfen keine anderen Tiere zugeladen werden.

**Art. 18**<sup>38</sup> Schlachtvieh

Schlachtvieh darf nur in einen Grossbetrieb nach Artikel 3 Buchstabe 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>39</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle verbracht werden.

<sup>37</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

**Art. 19** Meldepflicht des Bestimmungsbetriebs

Der Bestimmungsbetrieb muss das Eintreffen der folgenden Tiere und Tierprodukte der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt innerhalb von 24 Stunden melden:

- a. Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung;
- b. Klautiere sowie Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel;
- c. Europäische Honigbienen und Hummeln.

**Art. 20** Aufbewahrungspflicht des Bestimmungsbetriebs

Der Bestimmungsbetrieb muss die Gesundheitsbescheinigungen nach Eintreffen der Sendung drei Jahre lang aufbewahren.

**Art. 21** Pflichten des Importeurs

<sup>1</sup> Der Importeur ist für die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen, für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und für die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei Tierprodukten muss er die anmeldepflichtige Person darüber informieren, unter welchen Temperaturbedingungen die Tierprodukte zu lagern sind (Art. 16).

<sup>3</sup> Er muss dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht zur Verfügung stellen. Er kann auch ein Speditionsunternehmen damit beauftragen, dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

**Art. 22** Pflichten des Abfertigungsunternehmens

<sup>1</sup> Die Abfertigungsunternehmen gelten als anmeldepflichtige Personen.

<sup>2</sup> Sie müssen sicherstellen, dass Tiere während des Verbleibs am Flughafen gepflegt werden.

<sup>3</sup> Für Abfertigungsunternehmen, die lebende Tiere abfertigen, gelten die in der Tierschutzgesetzgebung festgelegten Anforderungen an Tierheime, insbesondere die Artikel 101–102 TSchV<sup>40</sup>, sinngemäss.

**Art. 23** Pflichten des Flughafenhalters

<sup>1</sup> Die Flughafenhalter müssen dem BLV die von ihnen beauftragten Abfertigungsunternehmen melden. Änderungen sind dem BLV unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Sie müssen die Abfertigungsunternehmen auf die Pflichten nach Artikel 22 hinweisen.

<sup>38</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>39</sup> SR 817.190

<sup>40</sup> SR 455.1

### 3. Abschnitt: Durchfuhr

#### Art. 24

<sup>1</sup> Für die Durchfuhr von Sendungen auf dem Luftweg direkt nach Drittstaaten gelten die tierseuchenpolizeilichen Bedingungen des Bestimmungsstaates.

<sup>2</sup> Für folgende Sendungen gelten für die Durchfuhr sinngemäss die Bestimmungen zur Einfuhr:

- a. Sendungen, die auf dem Luftweg in das Einfuhrgebiet verbracht und mit einem anderen Transportmittel durch das Einfuhrgebiet durchgeführt oder auf dem Luftweg nach EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen weitertransportiert werden;
- b. Sendungen, die auf dem Landweg durch das Einfuhrgebiet durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Es sind dabei die folgenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar:

- a. Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 und 3 (Einfuhrbedingungen und Begleitdokumente);
- b. Artikel 8 (Registrierung in TRACES);
- c. die Artikel 10–13 (Begleitdokumente);
- d. Artikel 14 (Mitführen von Lebensmitteln im Reiseverkehr);
- e. Artikel 15 Absatz 1 (Hygienebedingungen beim Transport);
- f.<sup>41</sup> Artikel 16 (Temperaturen bei Transport und Lagerung);
- g. die Artikel 21–23 (Pflichten der beteiligten Personen).

### 4. Abschnitt: Ausfuhr

#### Art. 25 Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten aus dem Einfuhrgebiet gelten sinngemäss die folgenden Bestimmungen zur Einfuhr:

- a. Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 und 3 (Einfuhrbedingungen und Begleitdokumente);
- b. die Artikel 10–13 (Begleitdokumente);
- c. Artikel 14 (Mitführen von Lebensmitteln im Reiseverkehr);
- d. Artikel 15 Absatz 1 (Hygienebedingungen beim Transport);
- e.<sup>42</sup> Artikel 16 (Temperaturen bei Transport und Lagerung).

<sup>41</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>2</sup> Darüber hinaus gelten allfällige weitere tierseuchenpolizeiliche Bedingungen des Bestimmungsstaates.

<sup>3</sup> Für Ausfuhrsendungen ist, soweit die harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr dies vorsehen, von der zuständigen kantonalen Stelle via TRACES eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen oder vom Herkunftsbetrieb ein Handelspapier auszufertigen.

#### **Art. 26** Bruteier

Bruteier dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Eier selbst und die Verpackungen mit einer Herkunftsangabe «CH-... (Nummer des Herkunftsbetriebes)» gekennzeichnet sind.

#### **Art. 27** Bewilligung für tierische Nebenprodukte

<sup>1</sup> Folgende tierische Nebenprodukte dürfen nur mit Bewilligung des BLV ausgeführt werden:

- a. tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP<sup>43</sup>, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011<sup>44</sup>;
- b. tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Artikel 7 VTNP, mit Ausnahme von Erzeugnissen nach Artikel 39 Absatz 3 VTNP.

<sup>2</sup> Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. der Ausfuhr keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen;
- b. der Ausfuhrbetrieb gewährleistet, dass die Einfuhrbedingungen des Bestimmungsstaates eingehalten werden;
- c. der Ausfuhrbetrieb nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach Artikel 39 Absatz 2 VTNP entsorgen kann, falls der Bestimmungsstaat die Einfuhr beschränkt; und
- d. der Bestimmungsstaat die Einfuhr der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 genehmigt hat.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung legt das BLV das Ausfuhrgesuch der Kantons-tierärztin oder dem Kantonstierarzt vor, die oder der für den Entsorgungsbetrieb zuständig ist, der die Entsorgung nach Absatz 2 Buchstabe c übernehmen würde.

#### **Art. 28** Begleitdokumente für tierische Nebenprodukte

Folgende tierische Nebenprodukte dürfen nur ausgeführt werden, wenn mit der Sendung eine via TRACES ausgestellte Gesundheitsbescheinigung in Papierform oder in elektronischer Form mitgeführt wird:<sup>45</sup>

<sup>42</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>43</sup> SR 916.441.22

<sup>44</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b.

- a. tierische Nebenprodukte nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a;
- b.<sup>46</sup> verarbeitetes tierisches Protein nach Artikel 3 Buchstabe h<sup>bis</sup> VTNP<sup>47</sup>.

**Art. 29** Bestimmungen für zur Entsorgung bestimmte tierische Nebenprodukte

Für tierische Nebenprodukte nach den Artikeln 27 und 28, die zur Entsorgung im Ausland bestimmt sind, gelten in Bezug auf die Sammlung, die Kennzeichnung und die Begleitdokumente ergänzend zu den Artikeln 19 und 20 VTNP<sup>48</sup> die Bestimmungen nach Anhang VIII Kapitel I–III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011<sup>49</sup>.

**Art. 30** Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer

Es ist verboten, Rindfleisch der Zolltarifnummern 0201.2091, 0202.2091, 0201.3091 und 0202.3091, das aus Staaten stammt, in denen der Einsatz von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer nicht verboten ist, aus dem Zollgebiet nach EU-Mitgliedstaaten und in die Zollausschlussgebiete zu verbringen.

**Art. 31** Registrierung in TRACES

<sup>1</sup> Bei der Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen sich die folgenden natürlichen oder juristischen Personen vorgängig in TRACES registrieren lassen:

- a. Herkunftsbetriebe der Tiere und Tierprodukte;
- b. Exporteure; und
- c. Speditionsunternehmen.

<sup>2</sup> Wer sich als Herkunftsbetrieb registrieren lassen will, erhält in TRACES sowohl die Eigenschaft «Herkunftsbetrieb» als auch die Eigenschaft «Exporteur» zugewiesen. Wer sich als Exporteur oder Speditionsunternehmen registrieren lassen will, erhält die Eigenschaft «Exporteur» beziehungsweise «Speditionsunternehmen» zugewiesen.

<sup>3</sup> Für die Registrierung und den Zugang zu TRACES gilt Artikel 8 Absätze 3–6.

<sup>45</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>46</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>47</sup> SR 916.441.22

<sup>48</sup> SR 916.441.22

<sup>49</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b.

**Art. 32** Verantwortung für Sendungen und Dokumente

Der Exporteur ist für die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen, für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und für die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich.

**5. Abschnitt: Grenzweidegang****Art. 33**

Für den Grenzweidegang zur Sömmerung, zur Winterung und auf die Tagesweide gelten die Bestimmungen nach Anhang 11 Anlage 5 des Agrarabkommens.

**6. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen****Art. 34<sup>50</sup>** Kontrolle der Einfuhr und der Durchfuhr

<sup>1</sup> Bei Einfuhrsendungen von Klautentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die bei der Zollanmeldung über das System «e-dec» angemeldet werden, wird ein elektronischer Abgleich mit den in TRACES beziehungsweise im Informationssystem EDVA (Art. 42a) enthaltenen Daten durchgeführt. Beim Datenabgleich wird geprüft, ob die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder Bewilligung vorliegt.

<sup>2</sup> Bei Sendungen von Klautentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die nicht über das System «e-dec» angemeldet werden, kontrolliert die EZV risikobasiert, ob die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Bewilligungen mitgeführt werden.<sup>51</sup>

<sup>3</sup> Bei den übrigen Ein- und Durchfuhrsendungen kann die EZV stichprobenweise kontrollieren, ob die erforderlichen Begleitdokumente mitgeführt werden.<sup>52</sup>

**Art. 35** Amtstierärztliche Überwachung

<sup>1</sup> Risikobasiert wird eine amtstierärztliche Überwachung durchgeführt bei:

- a. eingeführten Klautentieren;
- b. eingeführten Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln;
- c. eingeführten Europäischen Honigbienen und Hummeln;
- d. Schweinen, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt worden sind.

<sup>50</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

<sup>51</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>52</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>2</sup> Das BLV erlässt Weisungen technischer Art zur Festlegung der Fälle, in denen eine amtstierärztliche Überwachung notwendig ist, und zur Durchführung der Überwachung.

<sup>3</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die Überwachung an. Sie oder er ist verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen im Rahmen der Überwachung.

**Art. 36** Massnahmen der EZV bei widerrechtlichen Ein-, Durch- und Ausfuhren

<sup>1</sup> Stellt die EZV Tiere oder Tierprodukte fest, bei denen die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbedingungen nicht erfüllt sind, so meldet sie dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte.

<sup>2</sup> Die EZV erteilt der zuständigen kantonalen Behörde auf Verlangen Auskunft über alle wesentlichen Tatsachen und gewährt ihr Einsicht in die Akten.

**Art. 36a<sup>53</sup>** Massnahmen bei der Zollanmeldung über das System «e-dec»

Ergibt die Prüfung nach Artikel 34 Absatz 1, dass die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder Bewilligung nicht vorliegt, so erfolgt automatisch eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde am Ort des Bestimmungsbetriebs.

**Art. 37** Massnahmen der kantonalen Behörde

<sup>1</sup> Sind bei Tieren und Tierprodukten die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbedingungen nicht erfüllt, so trifft die zuständige kantonale Behörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Melden Private oder andere Organe als die EZV widerrechtlich ein- oder durchgeführte Tiere oder Tierprodukte im Einfuhrgebiet, so benachrichtigt die zuständige kantonale Behörde die EZV.

<sup>3</sup> Die Behörde kann insbesondere die Rückweisung und die Beschlagnahme der Tiere oder Tierprodukte oder die Tötung der Tiere verfügen. Die Behörde, die eine Beschlagnahme von Tieren verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der oder des widerrechtlich Handelnden unter.

## 7. Abschnitt: Informationssystem TRACES

**Art. 38** Registrierung

<sup>1</sup> Die folgenden Behörden und Personen müssen in TRACES registriert sein:

<sup>53</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

- a. das BLV;
- b. die EZV;
- c. die Amtsstellen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte;
- d. die Amtsstellen der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker;
- e. die von den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten bezeichneten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte;
- f. die von den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern bezeichneten kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren.

<sup>2</sup> Die Registrierung sowie die Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Registrierung erfolgt durch das BLV.

<sup>3</sup> Die registrierten Behörden und Personen müssen dem BLV Adressänderungen unverzüglich mitteilen.

#### **Art. 39** Zugang

Die registrierten Behörden und Personen haben Zugang zu TRACES, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

#### **Art. 40** Schulungen

<sup>1</sup> Für den Zugang zu TRACES ist der Nachweis einer TRACES-Grundschulung zu erbringen.

<sup>2</sup> Die registrierten Personen müssen regelmässig an Wiederholungsschulungen teilnehmen.

<sup>3</sup> Das BLV führt die Grundschulung und die Wiederholungsschulungen für die EZV und für die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen für die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden, die Grundschulung und die Wiederholungsschulungen durch.

<sup>5</sup> Sie führen zudem die Schulungen der Personen nach den Artikeln 8 Absatz 1 und 31 Absatz 1 durch.

#### **Art. 41** Pflichten der kantonalen Behörden

<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden sind zuständig für die Registrierung der Personen nach den Artikeln 8 und 31 sowie für die Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit diesen Registrierungen.

<sup>2</sup> Jede registrierte kantonale Amtsstelle muss eine TRACES-Verantwortliche oder einen TRACES-Verantwortlichen bezeichnen.

**Art. 41<sup>a</sup>**<sup>54</sup> Verknüpfung

Die Verknüpfung von TRACES mit dem System «e-dec» richtet sich nach Artikel 101a EDAV-DS<sup>55</sup>.

**Art. 42** Koordination

<sup>1</sup> Das BLV koordiniert die Zusammenarbeit mit und zwischen den zuständigen kantonalen Behörden in Bezug auf TRACES.

<sup>2</sup> Es kann Weisungen technischer Art zu TRACES erlassen.

**7a. Abschnitt:**<sup>56</sup> **Informationssystem EDAV**

**Art. 42a**

<sup>1</sup> Das Informationssystem EDAV enthält für die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach dieser Verordnung die Daten nach Artikel 102b EDAV-DS<sup>57</sup> sowie die Daten zum Exporteur.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 102a und 102c–102i EDAV-DS.

**8. Abschnitt: Gebühren und Kosten**

**Art. 43** Grundsatz

Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr werden der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**Art. 44** Gebühren des BLV

Die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen des BLV richtet sich nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985<sup>58</sup>.

**Art. 45** Gebührenerhebung durch die Kantone

Die Kantone können für Dienstleistungen, Kontrollen und Massnahmen zum Vollzug dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben.

**9. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen**

**Art. 46** Verfügungen und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Für Bewilligungen und andere Verfügungen des BLV gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>59</sup>. Für Einsprachen gilt zudem Artikel 59b TSG.

<sup>54</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

<sup>55</sup> SR 916.443.10

<sup>56</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

<sup>57</sup> SR 916.443.10

<sup>2</sup> Einsprachen und Beschwerden im Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung richten sich nach den Artikeln 67–71 LMG.<sup>60</sup>

<sup>3</sup> Das Verfahren der kantonalen Vollzugsbehörden richtet sich nach dem Verfahrensrecht des Kantons.

#### **Art. 47** Meldung von Widerhandlungen

Die Kantonstierärztin, der Kantonstierarzt, die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker meldet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung, insbesondere betreffend:<sup>61</sup>

- a. die Identität und die Herkunft von Tieren oder Tierprodukten;
- b. den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier; oder
- c. die Einhaltung von Grenzwerten für Fremdstoffe.

#### **Art. 48** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Bei der widerrechtlichen Einfuhr oder Durchfuhr leitet die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde eine Strafverfolgung ein. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das ZG<sup>62</sup> oder gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>63</sup> vor, so leitet die EZV eine Strafverfolgung ein.

<sup>2</sup> Die EZV eröffnet und vollstreckt auf Ersuchen der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der EZV untersucht wurden.

<sup>3</sup> Bei der widerrechtlichen Ausfuhr leitet die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde eine Strafverfolgung ein.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 37 LMG.<sup>64</sup>

## **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 49** Vollzug

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Vollzug Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Die EZV vollzieht diese Verordnung an der Zollgrenze.

<sup>59</sup> SR 172.021

<sup>60</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>61</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1671).

<sup>62</sup> SR 631.0

<sup>63</sup> SR 641.20

<sup>64</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2020, in Kraft seit 1. März 2020 (AS 2020 423).

<sup>3</sup> Das BLV erlässt die für einen sachgemässen und einheitlichen Vollzug erforderlichen Weisungen technischer Art.

**Art. 50** Anpassungen technischer Vorschriften

<sup>1</sup> Das BLV ist ermächtigt, Anpassungen technischer Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung der massgebenden Erlasse der EU in Bezug auf die Ein-, Durch- und Ausführbedingungen (Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 3 Bst. a und 25 Abs. 1 Bst. a) nachzuführen.

<sup>2</sup> Das EDI kann das BLV zudem ermächtigen, technische Anpassungen in Bezug auf die zusätzlich zu erbringenden Gesundheitsgarantien (Art. 6 Abs. 2) vorzunehmen.

**Art. 51** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 22 Absatz 3 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

